



Mittelfränkischer Skatverband e.V.

Mitglied im BSkV und im DSkV
Sitz: Nürnberg

gegründet
1962



Satzung

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde ausdrücklich auf die Nennung weiblicher und männlicher Formen verzichtet. Mit Begriffen wie „Skatspieler, Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer, Schiedsrichterobmann“, und dgl. ist die jeweilige Funktion gemeint. Angesprochen sind damit die jeweiligen weiblichen wie männlichen wie geschlechtsneutralen Personen, die diese Funktion innehaben oder dafür kandidieren bzw. dieser Funktion entsprechen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Mittelfränkischer Skatverband e.V.“ (nachfolgend „MfrSkV“ bezeichnet).
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Als Gründungstag gilt der 15. Oktober 1962.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der MfrSkV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem MfrSkV angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des MfrSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspieles auf Verbandsebene des Deutschen Skatverbands e.V. (DSkV) nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des MfrSkV sind u.a.:
 - a. Ausrichtung von Skatspiel-Wettkämpfen auf verschiedenen regionalen und überregionalen Ebenen
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Unterrichtung der Mitgliedsvereine über Organisation und Spielbetrieb
 - d. Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Fragen rund um das Skatspiel.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der MfrSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des MfrSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Bayerischen Skatverband e.V. (BSkV) oder einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung zu übertragen.

Satzung des MfrSkV

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des MfrSkV gliedern sich in
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können die in Mittelfranken und in angrenzenden Regionen organisierten Skatclubs sein. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern. Sofern diese im MfrSkV aufgenommen worden sind, werden diese im Folgenden als „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im MfrSkV besonders verdient gemacht haben und deshalb als Ehrenmitglied ernannt wurden.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des MfrSkV durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des MfrSkV ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im MfrSkV erlischt durch
 - a. Auflösung eines Mitgliedsvereines
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss (sowohl bei ordentlichen wie bei fördernden Mitgliedern)
 - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Tod des ernannten Ehrenmitglieds
 - f. Tod des fördernden Mitgliedes (bzw. Liquidation bei juristischen Personen)
2. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem MfrSkV, durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle oder quittierte Übergabe an ein Präsidiumsmitglied, mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedsvereins dies beschlossen hat.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn
 - a. die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen, trotz Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden.
 - b. das Mitglied seinen dem MfrSkV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung - unter Androhung des Ausschlusses - durch das Präsidium nicht nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach seinem formellen Ausschluss an das Ehrengericht (Abschnitt VII dieser Satzung) wenden. Die Einschaltung des Ehrengerichts des MfrSkV durch den/die vom Ausschluss Betroffene/n ist v o r Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwingend erforderlich.

Satzung des MfrSkV

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit dies nicht der Beschlussfassung durch die Organe des MfrSkV oder höherrangiger Verbände (BSkV, DSkV) vorbehalten ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des MfrSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des MfrSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und die Entscheidungen des MfrSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen.
3. auf den Mitgliederversammlungen des MfrSkV ordnungsgemäß vertreten zu sein (§ 12, Nr. 2),
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitgliedsvereine haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Er ist jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres durch Banküberweisung zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind bezüglich des auf den MfrSkV entfallenden Anteils beitragsfrei.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. Organe des MfrSkV

§ 10 Organe

Organe des MfrSkV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Ehrengericht

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des MfrSkV. Diese findet turnusmäßig einmal pro Kalenderjahr statt.
2. Sie wird durch das Präsidium terminiert und einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch das Präsidium gegenüber allen Mitgliedsvereinen und den anderen stimmberechtigten Personen in schriftlicher Form und zwar mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin.

Satzung des MfrSkV

4. Die Einberufung kann durch persönliche Übergabe oder postalische Zusendung eines entsprechenden Einladungsschreibens erfolgen. Eine gesicherte elektronische Übermittlung (z.B. per Telefax oder per E-Mail mit einer PDF-Anlage) ist genauso zulässig.
5. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Einladung sind die in der jährlichen Stärkemeldung von den Mitgliedsvereinen angegebenen Kontaktdaten (Namen der handelnden Personen, postalische Anschriften, Faxnummern, usw.). Alle Mitgliedsvereine sind gehalten, sich ergebende Änderungen bei ihren Kontaktdaten unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des MfrSkV anzuzeigen.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. dem Schiedsrichterobmann (siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSkV)
 - d. den Mitgliedern des Ehrengerichts
 - e. den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - f. den Rechnungsprüfern
2. Jeder Mitgliedsverein soll möglichst mindestens einen Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden. Stimmberechtigt ist je Mitgliedsverein nur ein einziger Delegierter, der ein beim MfrSkV gemeldetes Vereinsmitglied ist und von seinem Vereinsvorstand mit Befugnis für Abstimmungen zur Mitgliederversammlung entsendet wurde.
3. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder seine Vertretung.

§ 13 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl eines jeden Mitgliedsvereins bestimmt sich nach der Anzahl seiner gemeldeten Vereinsmitglieder. Dabei hat jeder Mitgliedsverein je angefangene fünf Mitglieder eine Stimme. Der von seinem Mitgliedsverein entsandte stimmberechtigte Delegierte übt das Stimmrecht für alle Mitglieder seines Skatclubs verbindlich aus.
2. Maßgeblich für die Zahl der Vereinsmitglieder ist die von jedem Mitgliedsverein gegenüber dem MfrSkV abgegebene Stärkemeldung zu Beginn des Geschäftsjahres (in der Regel im Januar jeden Jahres).
3. Daneben haben die amtierenden Mitglieder des Präsidiums des MfrSkV (gemäß § 20, Nr. 1) jeweils eine Stimme. Gleiches gilt für ernannte Ehrenmitglieder des MfrSkV und den amtierenden Schiedsrichterobmann.
4. Bei Abwesenheit der unter 3. genannten Personen ist keine Vertretung bezüglich des Stimmrechts vorgesehen.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichts sowie den Bericht über die Rechnungsprüfung und nimmt den Bericht des Schiedsrichterobmanns entgegen.
2. Die Stimmberechtigten gemäß § 13 wählen turnusmäßig alle zwei Jahre bei der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichts sowie den Schiedsrichterobmann. Außerdem beschließen die Stimmberechtigten über alle Fragen, die der Beschlussfassung nach folgender Nr. 3 unterliegen.
3. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. Berufung einer Versammlungsleitung und einer Wahlleitung (bei Bedarf)
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts und des Schiedsrichterobmanns

Satzung des MfrSkV

- d. Änderung der Satzung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern (und ggf. Widerruf)
 - f. Ausschluss von Mitgliedsvereinen bzw. fördernden Mitgliedern
 - g. Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - h. Festsetzung der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge
 - i. Auflösung des MfrSkV und Bestellung der Liquidatoren.
4. Bei der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums stimmen ausschließlich die Delegierten der Mitgliedsvereine ab.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitgliedsvereine, das Präsidium, der Schiedsrichterbmann, die Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder sowie das Ehrengericht einbringen.
2. Die Anträge sollten dem Präsidium möglichst einen Monat vor der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegen. Zwingend müssen die Anträge spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des MfrSkV schriftlich eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, welche Satzungsänderungen sowie die Auflösung des MfrSkV betreffen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, von der Versammlungsleitung und der Protokollführung – bei anstehenden Wahlen auch von der Wahlleitung – zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags beim MfrSkV einzuberufen, wenn:
 - a. das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b. mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
2. Die Regelungen in den §§ 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

Satzung des MfrSkV

V. Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit/Internet
 - f. Spielleiter
 - g. Damenreferentin
 - h. Jugendleiter
2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre und endet mit den Neuwahlen bei einer turnusmäßigen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
3. Wählbar sind ausschließlich volljährige Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung in einem Mitgliedsverein des MfrSkV gemeldet sind.
4. Die Funktionen im Präsidium sollen nach Möglichkeit vollständig besetzt sein. Die Funktionen gemäß vorstehender Nr. 1 a. bis 1 c. sind zwingend zu besetzen.
5. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so wird dafür bei Bedarf vom Präsidium ein Mitglied kommissarisch eingesetzt, bis von der Mitgliederversammlung für diese Funktion ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des MfrSkV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Beachtung der jeweils geltenden Satzung und Ordnungen.
2. Das Präsidium ist u.a. zuständig für die
 - a. Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des MfrSkV
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Unterrichtung der Mitgliedsvereine über Vorgänge im MfrSkV
 - d. Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
 - e. Mitarbeit in den Gremien des DSkv und des BSkV
 - f. Änderungen der Satzung, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird
 - g. Fertigung und Pflege benötigter Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Spielordnung).

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen innerhalb des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

Satzung des MfrSkV

VI. Vorstand

§ 23 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
2. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Verfügungsberechtigt über eingerichtete Bankkonten sind Präsident und Schatzmeister jeweils für sich allein.

VII. Das Ehrengericht des MfrSkV

§ 24 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretungen.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung im Zwei-Jahres-Turnus gewählt (analog § 20 Nr. 2).
4. Das Ehrengericht ist das Verbandsgruppengericht im Sinne der Rechtsordnung des DSkV.

§ 25 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen des MfrSkV und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 26 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die eigene Rechtsordnung des MfrSkV. Eine entsprechende Rechtsordnung ist vorhanden.

VIII. Datenschutz

§ 27 Datenschutz und Datenverwaltung

Der MfrSkV bekennt sich zur aktuellen europäischen und deutschen Datenschutz-Gesetzgebung und unternimmt alles Erforderliche, die ihm anvertrauten persönlichen Daten zu schützen, vertraulich zu behandeln, nur gesetzeskonform zu speichern und nur im erforderlichen und im bewilligten Umfang an die übergeordneten Verbände (BSkV und DSkV) weiterzugeben.

Der MfrSkV hat seinen Mitgliedsvereinen eine vorgedruckte Datenschutzerklärung auf der Grundlage der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung zugeleitet. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, von ihren skatspielenden Mitgliedern jeweils eine ausgefüllte und unterzeichnete Datenschutzerklärung nach

Satzung des MfrSkV

diesem Vordruck einzufordern, um u.a. eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung und einen reibungslosen Ablauf von Turnieren zu gewährleisten.

Sollten einzelne skatspielende Mitglieder keine Einwilligung zur Datenspeicherung und zur bestimmungsgemäßen Weitergabe von Daten geben bzw. eine solche Einwilligung widerrufen, hat dies der Mitgliedsverein unverzüglich der Geschäftsstelle des MfrSkV mitzuteilen. Gleichzeitig sollte der Vorstand des Mitgliedsvereins dem Skatspieler aufzeigen, dass er dadurch möglicherweise zu bestimmten Turnieren **n i c h t** zugelassen wird und der über den DSkV vorhandene Versicherungsschutz für ihn gefährdet ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Status der im MfrSkV mitarbeitenden Personen

Alle Personen, die in ein Amt des MfrSkV gewählt bzw. berufen wurden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und damit ohne Bezahlung aus.

Auslagen und Kosten werden im angemessenen Umfang erstattet.

§ 29 Haftung

1. Präsidiumsmitglieder und weitere Funktionsträger im MfrSkV haften im Innenverhältnis **n u r** für Schäden (z.B. am Vereinsvermögen), die nachweislich auf Straftaten, vorsätzliche Verfehlungen bzw. missbräuchliche Handlungen zurückzuführen sind. Eine Haftung gegenüber den anderen Amtsträgern im MfrSkV und in den Mitgliedsvereinen einschließlich deren angeschlossene Skatspieler ist für unbeabsichtigte bzw. fahrlässig herbeigeführte Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Im Außenverhältnis haften alle Präsidiumsmitglieder und die weiteren Funktionsträger im MfrSkV nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB, usw.).

§ 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MfrSkV beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

§ 32 Geschäftsstelle

Den Sitz der Geschäftsstelle legt der jeweils amtierende Präsident fest. Danach werden die Mitgliedsvereine und alle an der Mitgliederversammlung Teilnahmeberechtigten (gemäß § 12 Nr. 1) in geeigneter Weise von den entsprechenden Kontaktdaten unterrichtet, die außerdem im Internet veröffentlicht werden.

§ 33 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen handeln.

Satzung des MfrSkV

2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 34 Auflösung

1. Die Auflösung des MfrSkV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung zusätzlich über die Art der Vertretungsbefugnis.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.12.2018 von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten einstimmig beschlossen. Diese neue Satzung löst mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg die bisherige Satzung ab und tritt damit am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Das Inkrafttreten dieser neuen Satzung wird im 1. Halbjahr 2019 angestrebt.

Nürnberg, am 15. Dezember 2018

- in der Originalversion jeweils eigenhändig unterzeichnet -

.....
(Wolfgang Wehr)
-Präsident-

.....
(Mathias Hermann)
-Vizepräsident-

.....
(Andreas Handschick)
-Schatzmeister-

.....
(Wolfgang Thümmel)
-Schriftführer-

Anmerkung des amtierenden Präsidiums:

Die vorstehende Satzung wurde nach der Mitteilung des Amtsgerichts Nürnberg am 21.05.2019 in das Vereinsregister in Nürnberg eingetragen und ist somit an diesem Tag in Kraft getreten.